Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/682

9.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/682 DER KOMMISSION

vom 8. April 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hinsichtlich der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels „Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ([1]), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

(2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ([2]) eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.

(3) In der Unionsliste im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 ist „Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.“ als zugelassenes neuartiges Lebensmittel aufgeführt.

(4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/120 der Kommission ([3]) wurde das Inverkehrbringen von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. als neuartiges Lebensmittel zur Verwendung in einer Reihe von Lebensmitteln genehmigt.

(5) Am 19. Oktober 2023 stellte das Unternehmen Ferm Food ApS (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 einen Antrag auf Änderung der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels „Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.“. Der Antragsteller beantragte, die Gehalte an Proteinen und Lipiden zu senken und die Gehalte an Kohlenhydraten insgesamt und Fasern insgesamt sowie an Feuchtigkeit und Asche im fertigen Pulver zu erhöhen.

([1]) ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2283/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/2470/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/120 der Kommission vom 2. Februar 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/120/oj).

(6) Der Antragsteller legte eine Begründung für seinen Antrag auf Änderung der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels vor, die eine Änderung einer Reihe von Parametern der Zusammensetzung betreffen. Der Antragsteller wies darauf hin, dass die beantragten Änderungen der Spezifikationen eine breitere Definition der Merkmale/der Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels mit sich bringen und diese Änderungen Schwankungen bei den Erträgen innerhalb der Union sowie unterschiedliche Produktions- und Pressverfahren in den Ölmühlen zulassen würden. Die vorgeschlagenen Änderungen würden auch die Verwendung von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. sowohl aus Winter- als auch Frühjahrsernten zulassen und somit das Angebot an Rohmaterial und damit eventuell die Produktion von Pulver aus teilweise entfetteten Rapssamen für die Verwendung in Lebensmitteln erhöhen. Insbesondere die Senkung des Mindestproteingehalts von 33 % auf 28 % würde es ermöglichen, das Angebot an Rohmaterial zu erweitern und mehr für Futtermittel bestimmte Rapskuchen auch für Lebensmittel zu verwenden. Angesichts der Tatsache, dass der Markt fettarme Lebensmittel verlangt, würde eine Senkung des Mindestlipidgehalts von 14 % auf 10 % die Herstellung von Rapspulver mit besserer Eignung als Lebensmittelzutat ermöglichen. Darüber hinaus könnten durch die Anhebung des maximalen Feuchtigkeitsgehalts von weniger als 7 % auf weniger als 11 % effizientere Technologien zum Einsatz kommen und die Verfahren zur Trocknung oder Stabilisierung wären weniger energieaufwändig, wodurch der CO_2-Fußabdruck von für Lebensmittel aufbereitetem Rapskuchen insgesamt verringert würde. Da der festgelegte Peroxidgrenzwert unverändert bleibt, erhöht sich das Oxidationsrisiko mit dem vorgeschlagenen Feuchtigkeitsanstieg nicht. Der Antragsteller begründete seinen Antrag außerdem damit, dass die beantragte Senkung der Protein- und Lipidgehalte und die Erhöhung der Gehalte an Kohlenhydraten insgesamt, Fasern insgesamt sowie an Feuchtigkeit und Asche im fertigen Pulver die Sicherheit des neuartigen Lebensmittels nicht beeinträchtigten.

(7) Die vorgeschlagenen Änderungen der Spezifikationen für neuartige Lebensmittel sind nicht nur auf die Unterschiedlichkeit des Rohmaterials sondern auch auf Änderungen des Herstellungsverfahrens zurückzuführen. Im Ferm-Food-ApS-Verfahren wird der bereits teilweise entfettete Rapskuchen bei Rapsölerzeugern aus der EU aufgekauft, zur Produktionsstätte Fermfood ApS befördert und mit einer Mischung von Milchsäurebakterien fermentiert. Das Verfahren umfasst keinen der im wissenschaftlichen Gutachten der Behörde für Lebensmittelsicherheit ([4]) (im Folgenden „Behörde“) beschriebenen Schritte wie Waschen, Filtrieren, Zentrifugieren oder Säuern. Das Abfallprodukt der Fermentation mit Milchsäurebakterien ist Milchsäure.

(8) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die beantragte Aktualisierung der Unionsliste betreffend die vom Antragsteller vorgeschlagene Änderung der Spezifikationen von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürfte und eine Sicherheitsbewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 nicht erforderlich ist. Die Änderungen des Herstellungsverfahrens, die Unterschiede in der Qualität des Rohmaterials und die Änderungen des Gehalts an Proteinen, Lipiden, Kohlenhydraten insgesamt, Fasern insgesamt, Feuchtigkeit und Asche wirken sich nicht auf die von der Behörde bewertete Sicherheit des neuartigen Lebensmittels aus und ändern nichts an den Schlussfolgerungen der Behörde, die die ursprüngliche Zulassung befürwortete.

(9) Die im Antrag enthaltenen Informationen liefern hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Änderungen der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels den Bedingungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/2283 genügen und genehmigt werden sollten.

(10) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([4]) *EFSA Journal* 2020; 18(7):6197.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Tabelle 2 (Spezifikationen) im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 erhält der Eintrag für Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
„Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.	**Definition:** Das Pulver wird aus den teilweise entfetteten Samen von genetisch nicht veränderter *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. (00-Kultivare) durch eine Reihe von Verarbeitungsstufen zur Reduzierung der Glucosinolate und Phytate gewonnen. Quelle: Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. **Merkmale/Zusammensetzung:** Protein (N × 6,25): 28,0-43,0 % Lipide: 10,0-22,0 % Kohlenhydrate insgesamt (*): 33,0-45,0 % Fasergehalt insgesamt (**): 33,0-46,0 % Feuchtigkeit: < 11,0 % Asche: < 8,0 % Glucosinolate insgesamt: < 0,3 mmol/kg (≤ 120 mg/kg) Phytat: < 1,5 % Peroxidzahl (in Gewicht des neuartigen Lebensmittels): ≤ 3,0 meq O_2/kg **Schwermetalle:** Blei: < 0,2 mg/kg Arsen (anorganisch): < 0,2 mg/kg Cadmium: < 0,2 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Aluminium: < 35,0 mg/kg **Mikrobiologische Kriterien:** Gesamtkeimzahl (30 °C): < 5 000 KBE/g Enterobakterien: < 10 KBE/g Salmonella sp.: nicht nachweisbar/25 g Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Bacillus cereus: < 100 KBE/g (*) Nach Differenz: 100 % – [Protein % + Feuchtigkeit % + Fett % + Asche %] (**) AOAC 2011.25 (Enzymatische Gravimetrie) KBE: koloniebildende Einheiten, AOAC: Association of Official Agricultural Chemists“